



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 04.10.2022

Name

Durchwahl 0711 - 123

Aktenzeichen 17-1443.1-501.02/1

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail:  
staat.de

## Ihr Antrag auf Informationszugang vom 10.04.2021

Sehr geehrte

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 10.04.2021 wird wie folgt beschieden:

- Ihrem Antrag auf Informationszugang wird Umfang der in der Anlage befindlichen Dokumente stattgegeben. Der Antrag wird im Übrigen abgelehnt.**
- Die mit Bescheid vom 13.07.2021 festgesetzten Gebühren werden erlassen.**

### **Begründung:**

Mit Ihrem Antrag vom 10.04.2021 begehren Sie Informationszugang zu Dokumente[n] und e-Mails der Kommunikation zwischen dem Ministerium und den Betreibern der Luca App zur Anbahnung der Landes-Finanzierung in Höhe von 3,7 Mio. EUR.

Mit Bescheid vom 13.07.2021 wurde Ihrem Antrag stattgegeben, sofern dem Informationszugang keine Ausschlussgründe vorliegen. Aufgrund der Notwendigkeit eines

Drittbeteiligungsverfahrens wurde mit diesem Bescheid eine Gebühr i.H.v. 250,00 Euro festgesetzt.

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz, LIFG) gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG) und es dürfen keine Auskunftversagungsgründe vorliegen (§ 4 bis 6 LIFG und § 9 Abs. 3 LIFG).

Bei den in der Anlage befindlichen Dokumenten handelt es sich um das Angebot der Firma culture4life vom 23.03.2022 nebst Anlagen, welches im zentralen Vergabeverfahren bei der Vergabestelle Dataport, Niederlassung Hamburg, Billstraße 78, 20539 Hamburg, abgegeben wurde, sowie ein Verhandlungsprotokoll vom 26.03.2022.

In den Dokumenten wurden Schwärzungen aufgrund der Ausschlussgründe der §§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 Satz 2 LIFG vorgenommen:

1. Zu §4 Absatz 1 Nummer 1 LIFG

Der Informationszugang ist nach §4 Absatz 1 Nummer 1 LIFG zu verweigern, sofern das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Beziehung des Landes Baden-Württemberg zu anderen Bundesländern haben kann.

Laut Gesetzesbegründung sind nachteilige Auswirkungen vor allem dann anzunehmen, wenn die nicht informationspflichtigen Stellen dem Informationszugang nicht zustimmen (vgl. LT-Drucks. 15/7720, S. 64).

Im Rahmen des durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens haben mehrere Länder der Gewährung des Informationszugangs nicht zugestimmt. Da eine Herausgabe unter Missachtung des Willens dieser Länder das Vertrauensverhältnis bei länderübergreifender Zusammenarbeit bei ähnlichen Projekten und

Beschaffungen nachhaltig schädigen oder gar dazu führen, dass solche Vorhaben in Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg von anderen Bundesländern in Zukunft überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen werden, wurden bestimmte wenige Passagen geschwärzt.

## 2. Zu §5 LIFG

Nach §5 Absatz 1 LIFG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Dem Sozialministerium liegen keine Einwilligungen der betroffenen Personen vor. Demnach war das öffentliche Informationsinteresse gegen das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs der betroffenen Personen abzuwägen. Aus Ihrem Antrag ergibt sich kein persönliches individuelles Interesse am Erhalt auch der personenbezogenen Daten. Ebenfalls ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte für ein öffentliches Informationsinteresse, so dass im Ergebnis von einem Überwiegen des schutzwürdigen Interesses am Ausschluss des Informationszugangs der betroffenen Personen auszugehen und die personenbezogenen Daten zu schwärzen waren.

## 3. Zu §6 Satz 2 LIFG

Hiernach darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat. Ein schützenswertes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn eine Information unternehmensbezogen und nicht offenkundig ist, sofern ein Geheimhaltungswille und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens vorliegen. Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen eines berechtigten Ge-

heimhaltungsinteresses ist, dass die Preisgabe geeignet sein muss, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zufügen. Mithin, wenn die Offenlegung geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Die Dokumente „Angebot\_Anschreiben“, „Anlage A Beschreibung des Luca Systems“, „Anlage B – Lizenzbedingungen Software“, „Anlage C – Kostenbeteiligung“ sowie das Protokoll enthalten geringfügig derartige technische bzw. kaufmännische Details, die die Wettbewerbsposition der cultur4life schmälern könnten. Eine Einwilligung in die Herausgabe liegt nicht vor. Daher wurden wenige Passagen der Dokumente geschwärzt.

Weitere Dokumente, insbesondere E-Mails zur Anbahnung der Landesfinanzierung der Luca-App zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und den Betreibern der Luca-App, liegen dem Ministerium nicht vor. Das komplette Vergabeverfahren einschließlich des Zuschlags wurde von der Dataport durchgeführt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 22 Absatz 2 Satz 1 Landesgebührengesetz.

Mit freundlichen Grüßen



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erheben.